



A. ZEICHENERKLÄRUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE FESTSETZUNGEN U. ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE U. SCHRIFT.

I. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) (§ 4 BAUMVO)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, MAX. TRAUHHÖHE 6,00 M SATTELDACH DER VORGESCHRIEBENEN FIRSTRICHTUNG, DACHNEIGUNG 25 - 35°, GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
- III/IV ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE. WALMDACH DN 25-35° FIRSTRICHTUNG ZWINGEND. GRZ 0,4 GFZ 1,1

- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- BAUGRENZE
- Ga GARAGE ODER STELLPLATZ, STANDORT ZWINGEND, 5 M STAUERAUM
- FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- UND FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- HOCHWACHSENDE BÄUME U. STRÄUCHER PRIVAT VOM BESITZER ZU UNTERHALTEN
- ABGRENZUNG VERSCHIEDENER NUTZUNGEN (§ 16 Abs. 4 BAUMVO)
- WP WENDEPLATZ
- PENSION PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENENDES GRUNDSTÜCK
- FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG

II. FÜR DIE HINWEISE

- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

- BESTEHENDE HAUPT- BZW. NEBENGEBÄUDE
 - 2341 FLURNUMMERN
 - VORH. FERNMELDEKABEL
 - GEPL. KABELANLAGE
 - HÖHENLINIEN
- IM RAHMEN DES STRASSENBAUES ERF. BÖSCHUNGEN UND ABGRÄBUNGEN SIND ZU DULDEN.
- B. WEITERE FESTSETZUNGEN**

1. DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
2. GEBÄUDE ALLER ART (AUCH GARAGEN) SIND IN MASSIVBAUWEISE ZU ERRICHTEN. FERTIGHÄUSER SIND ZULÄSSIG.
3. DIE GARAGEN SIND SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS AUSGEWIESEN, ALS EINSEITIGE GRENZBAUTEN VORZUSEHEN. DIE DACHFORM KANN ALS FLACHDACH (0° DN), ALS PULTDACH MIT MAX. 6° DACHNEIGUNG ODER ALS SATTELDACH ZWISCHEN 25 - 35° DN AUSGEFÜHRT WERDEN. DIE GARAGEN ALS GRENZBAUTEN SIND HINSICHTLICH DES GESTALTUNG U. FARBGEBUNG EINANDER EXAKT ANZUPASSEN. DER EINBAU IN DIE WOHNHÄUSER IST ZULÄSSIG. DIE DÄCHER ALLER BAUKÖRPER SIND MIT HARTEM MATERIAL EINZUDECKEN. DIE BERGSEITS ERSCHLOSSENEN GARAGEN SIND IN DIE HAUSGRUNDRISSSE EINZUPLANEN.
4. KNIESTÖCKE SIND BIS MAX. 25 CM ZULÄSSIG, DAS IST DAS MASS ZWISCHEN OBERKANTE ROHDECKE U. OBERKANTE FUSSPFETTE.
5. BEI DER AUSFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN SIND WESENTLICHE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABGRÄBUNGEN U. AUFSCHÜTTUNGEN UNZULÄSSIG. DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ODER DIE ZUR GESTALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERLICHEN GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLACEN DURCH GEMESSENE UND AUF AMTLICHE HÖHEN BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DES GRUNDSTÜCKS SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M ZULÄSSIG. STÜTZMAUERN SIND MIT NATURSTEINEN ZU VERKLEIDEN.
6. EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,10 M ÜBER GEHSTEIGEROBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER PEGEL SOLLEN LEBENDE HECKEN, HOLZZÄUNE U.Ä. SOCKELLOS VORGESEHEN WERDEN. GARTENTÜRCHEN U. GARTENTÖRE DÜRFEN NICHT IN DEN STRASSENRAUM BZW. GEHSTEIGRAUM AUFSCHLAGEN. GRELLFARBIGES MATERIAL IST UNZULÄSSIG. RANDEINFRIEDUNGEN SIND IN DIE GRÜNSTREIFEN EINZUBEZIEHEN. DIE EINFRIEDUNGEN ZUR BERLINER STRASSE SIND TÜR- UND TORLOS HERZUSTELLEN.
7. FÜR DAS GESAMTE PLANUNGS- GEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
8. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE U. BAUTEILE MÜSSEN EINEN GEDECKTEN FARBANSTRICH ERHALTEN. GRELLFARBIGE TÖNE SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE VERWENDUNG VON GRELLFARBIGEN KUNSTSTOFFPLATTEN FÜR DIE VERKLEIDUNG VON BALKONGELÄNDERN, FÜR TRENNWÄNDE DER BALKONE, FÜR ÜBERDACHUNGEN UND DERGLEICHEN IST NICHT GESTATTET. SÄMTLICHE ANSTRICHARBEITEN SIND UNMITTELBAR NACH BAUFERTIGSTELLUNG AUSZUFÜHREN.

9. DIE ERRICHTUNG VON DACHGAUBEN IST UNZULÄSSIG.
10. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT 700 QM.
11. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUMVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUMVO UNTERSAGT.

III) FÜR DIE NACHRICHTL. ÜBERNAHME

15 m ANBAUFREIE ZONE GEM. ART. 23 ABS. 1 BAYSTRWG

STADT HAMMELBURG VGH-Akt Nr. 52 XV 76
 Beiaht Nr. 1 Stadt Hammelburg
 vorgef. mit v. 6.11.6.77
 HA-12 BEBAUUNGSPLAN "RECHTS DER BERLINER STRASSE II, BA" M. 1:1000
 (EHM. WESTHEIMER STRASSE)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 13.9.76 BIS 13.9.76 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT U. DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHE VORHER AB 5.9.76 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN UND DIE NACH § 2 ABS. 5 BBAUG BETEILIGTEN DAVON BENACHRICHTIGT WORDEN.

HAMMELBURG, DEN 1.12.76
 ges.
 (F E L L)
 1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 18.10.76 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 1.12.76
 ges.
 (F E L L)
 1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG: Mit Auflagen genehmigt gem. § 11 BBAUG mit RB vom 24.1.77 Nr. 420-320 a 26/75
Wiesbaden, den 24. Jan. 77 Regierung v. Niederrhein
 ges.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM BIS am 6.5.77 BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG U. DIE AUSLEGUNG SIND AM 6.5.77 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 16.5.77
 ges.
 (F E L L)
 1. BÜRGERMEISTER

STADT HAMMELBURG, DEN 23.5.1973 erg. 18.2.77 (gem. RE v. 24.1.77)
 ERG. 10.6.1976

-BAUABTEILUNG-
 (WEIBEL)